

IFA-POLITIK FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON PROBEN UND WEITERE ANALYSESTRATEGIE

Einführung und allgemeine Grundsätze

In Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Tests und Untersuchungen (ISTI), Artikel 4.7.3, hat die IFA eine Strategie zur Aufbewahrung von Proben und zur weiteren Analyse entwickelt.

Ziel dieser Politik ist es, die Rechte von sauberen Athleten zu schützen, indem sichergestellt wird, dass neue Informationen oder Erkenntnisse sowie neue oder verbesserte Analysemethoden, die seit der ersten Analyse eingeführt wurden, bei Proben verwendet werden, die während der 10-jährigen Verjährungsfrist des Welt-Anti-Doping-Codes (Code) aufbewahrt werden.

Alle von der IFA entnommenen Proben können auf Anweisung der IFA oder der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) in Übereinstimmung mit dem Code und/oder den Internationalen Standards (IS) aufbewahrt und weiter analysiert werden. Darüber hinaus kann die IFA gemäß Artikel 6.6 des Codes jede andere Anti-Doping-Organisation (ADO), die befugt ist, einen Athleten zu testen, um die Erlaubnis bitten, eine von dieser ADO aufbewahrte Probe dieses Athleten zu analysieren.

Dieses Konzept ist für die Analyse von Proben gemäß Artikel 6.2 des Kodex umzusetzen. Darüber hinaus müssen die Bedingungen für die langfristige Lagerung und die weitere Analyse den Anforderungen der Artikel 5.3.11.3 und 5.3.6.3 des Internationalen Standards für Laboratorien (ISL) entsprechen.

Die IFA hat im Rahmen ihres jährlichen Anti-Doping-Budgets einen bestimmten Betrag für die Umsetzung dieser Politik vorgesehen und wird ihre Pläne zur Aufbewahrung von Proben allgemein bekannt machen, um den Sportlern die Botschaft zu vermitteln, dass Doping auch lange nach der ersten Entnahme und Analyse nachgewiesen werden kann.

Der Anti-Doping-Beauftragte der IFA ist für die Umsetzung und Weiterverfolgung dieser Politik und der nachfolgenden Verfahren verantwortlich.

Strategie zur Probenaufbewahrung

Wenn es finanziell möglich ist, wird eine (1) Probe pro Jahr zur Aufbewahrung ausgewählt.

Die IFA bewahrt alle Unterlagen zur Probenentnahme in Bezug auf die zur Aufbewahrung ausgewählten Proben unter Einhaltung der im Internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten (ISPPPI) festgelegten Aufbewahrungsfristen auf, um eine weitere Analyse zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen.



facebook.com/IFA.Fistball
instagram.com/ifafistball
www.fistball.tv

President: Jörn Verleger | Secretary General: Christoph Oberlehner

Vice Presidents: Giana Hexsel, Vikki Buston, Steve Schmutzler

Treasurer: Roland Schubert | Chair of the Sports Commission: Gastao Englert

ZVR 071465855/Bank Account IBAN: AT41 2032 0321 0039 5106 | BIC/SWIFT: ASPKAT2LXXX

Institut Name: Sparkasse Oberösterreich, Promenade 11-13, 4020 Linz, Austria



Die Auswahlkriterien können sich in Abhängigkeit von der Risikobewertung der IFA, neuen Erkenntnissen, neuen Nachweismethoden, Labors und Empfehlungen der APMU ändern.

Die Auswahlkriterien der IFA für die Aufbewahrung von Proben sind:

1. Die Leistungskriterien des Athleten

Wenn keine spezifischen Informationen vorliegen, werden die folgenden Proben von den Athleten auf der Grundlage der Ergebnisse/Leistungen und der Risikobewertung durch die IFA genommen:

- **Goldmedaillengewinner bei Weltmeisterschaften**

2. Intelligenzbasierte Kriterien

- Proben von Athleten, die individuelle Risikofaktoren gemäß Artikel 4.5.3 des ISTI erfüllen, einschließlich aller zuverlässigen Informationen, die aus dem Whistleblower-Programm der IFA stammen oder die der IFA von einer zuverlässigen dritten Partei mitgeteilt wurden.

3. Empfehlungen von Laboratorien und APMU zur Unterstützung der IFA bei der Identifizierung potenziell gefährdeter Athleten, deren Proben sinnvollerweise gelagert werden könnten

Dies schließt u.a. ein:

- Proben, die von einem Labor als verdächtig eingestuft werden, obwohl sie die Kriterien der AAF oder ATF nicht erfüllen.
- Proben von Athleten mit verdächtigen Daten aus dem Biologischen Athletenpass (ABP) (einschließlich Proben, die bei demselben Athleten zur gleichen Zeit wie eine ABP-Probe entnommen wurden, die von der APMU oder dem Expertengremium als verdächtig eingestuft wurde).
- Technische und analytische Bedingungen der Proben (Proben mit ausreichendem Volumen für die weitere Analyse, Verwahrkette, Risiko, dass sich die Proben im Laufe der Zeit zersetzen usw.).
- Neue Nachweismethoden, die in naher Zukunft für die Athleten, Sportarten und Disziplinen der IFA eingeführt werden.
- Neue Erkenntnisse über Dopingstrategien, die möglicherweise von den in Frage kommenden Athleten angewandt wurden.
- Proben, die für DNA-Referenzanalysen aufbewahrt werden können.

4. Alle anderen Informationen, die der IFA zur Verfügung gestellt werden

Zusammenarbeit mit anderen ADOs

Gegebenenfalls bespricht die IFA ihren Rückstellungsplan mit anderen Anti-Doping-Organisationen, die für denselben Athleten zuständig sind und möglicherweise ebenfalls Proben desselben Athleten aufbewahren, um sicherzustellen, dass nicht mehr als die erforderliche Anzahl von Proben für denselben Athleten aufbewahrt wird.

Weitere Analyse Strategie

Weitere Analysen von Proben werden gemäß den zum Zeitpunkt der Durchführung der weiteren Analyse geltenden ISL, Schreiben zu technischen Dokumenten und Laborrichtlinien durchgeführt.

1. Überprüfung der gelagerten Proben

In Zusammenarbeit mit den Laboratorien und ihrer APMU führt die IFA eine regelmäßige jährliche Überprüfung ihrer gelagerten Proben und der bereits durchgeführten Analysen durch, zusammen mit den in

ADAMS verfügbaren Aufzeichnungen über Proben von Athleten aus Tests, die von der IFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation mit Testbefugnis durchgeführt wurden, um Möglichkeiten zur Durchführung weiterer Analysen zu ermitteln.

Bei dieser Überprüfung berücksichtigt die IFA auch die Möglichkeit, weitere Analysen an Proben von Athleten durchzuführen, für die sie die Kontrollbefugnis hat und die von anderen Anti-Doping-Organisationen aufbewahrt werden, die die Probenahme initiiert und geleitet haben. Die IFA berücksichtigt auch alle anderen Anti-Doping-Organisationen, die für die Kontrolle des Athleten zuständig sind und weitere Analysen an einer bei der IFA gelagerten Probe durchführen möchten.

Für jede gelagerte Probe entscheidet die IFA nach Abschluss der regelmäßigen Überprüfung auf der Grundlage des unten beschriebenen Entscheidungsprozesses, entweder

- vernichtet sie diese, oder
- diese werden weiter aufbewahrt (d.h. vor Ablauf der 10-Jahres-Frist), oder
- sie führt eine weitere Analyse durch.

In der Zeit zwischen den regelmäßigen Überprüfungen wird die Möglichkeit, die gelagerten Proben weiter zu analysieren, kontinuierlich auf Ad-hoc-Basis überwacht (z. B. wenn in einem Labor eine neue Analyse-methode und/oder ein neues Gerät mit besserer Empfindlichkeit zur Verfügung steht, wenn ADAMS-Daten überwacht werden, wenn spezifische Informationen über einen Sportler eingehen, dessen Probe gelagert wird, wenn in einem Manipulationsfall eine DNA-Referenzanalyse erforderlich ist usw.).

In jedem Fall werden die gelagerten Proben nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist entweder vernichtet oder anonymisiert und für Forschungszwecke verwendet, wie dies in der ISL vorgesehen ist.

2. Prozess der Entscheidungsfindung

Die Entscheidung über die Ergebnisse der oben genannten Überprüfung, einschließlich der Frage, ob weitere Analysen durchgeführt werden sollen, stützt sich unter anderem auf die folgenden Kriterien:

- Die aktuelle Situation des Sportlers in seiner Laufbahn (z. B. Alter, aktiv oder im Ruhestand, Leistungsniveau);
- Erhaltene Informationen (z. B. aus dem Whistleblower-Programm der IFA) und/oder Ergebnisse von Untersuchungen zu einem bestimmten Athleten;
- Bevorstehende Großveranstaltungen, an denen die Sportler teilnehmen werden;
- Fristen für die Verjährung (einschließlich, bei Analysen, die näher am Ende des 10-Jahres-Zeitraums liegen, Berücksichtigung möglicher Verzögerungen im Ergebnismanagementprozess (z. B. Analyse von B-Proben, Athleten, die den Prozess verzögern, usw.);
- Erhaltene Informationen oder Nachforschungen über Dopingtrends und/oder andere Faktoren;
- Verfügbarkeit der erforderlichen Dokumentation für die Stichprobe; und
- Empfehlungen von WADA-akkreditierten Labors und/oder der APMU der IFA, wie z. B.:
 - ABP-Daten;
 - neu verfügbare Technologien, Methoden oder signifikante Verbesserungen bei den Nachweismethoden oder der Empfindlichkeit der Geräte für verbotene Stoffe oder Methoden mit hohem IFA-Risiko; und
 - Technische und analytische Bedingungen der Probe (ausreichendes Probenvolumen, zeitliche Verschlechterung usw.).

3. Stoffe, die für eine weitere Analyse in Frage kommen:

Die IFA führt grundsätzlich weitere Analysen auf Stoffe und Methoden durch, die zum Zeitpunkt der Probenahme verboten waren, und berücksichtigt dabei:

- Jede Analyse auf spezifische verbotene Substanzen oder Methoden, die nicht in der ursprünglichen Analyse untersucht wurden, wenn diese Substanzen oder Methoden ein hohes Risiko für **IFA aufweisen**;
- Analyse für neue Nachweismethoden oder aktualisierte Methoden für eine bestimmte Substanz oder Methode; und
- Rückwirkende Analyse im Zusammenhang mit dem ABP-Programm.

Bei der Bestimmung der zu analysierenden Substanz(en) oder Methode(n) entscheidet die **IFA** auch, welches von der WADA akkreditierte Labor die weitere Analyse durchführt (z. B. wenn nicht alle Labors gleichzeitig eine neue Methode zur Verfügung haben).

4. Ergebnisse der weiteren Analyse

Auf der Grundlage der Ergebnisse weiterer Analysen kann das **IFA** eine erneute Überprüfung auf der Grundlage der oben genannten Auswahlkriterien für die Probenaufbewahrung durchführen und beschließen, die Probe erneut zu versiegeln und aufzubewahren (vorbehaltlich des Zustands der Probe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ein ausreichendes Volumen), um weitere Analysen innerhalb der 10-jährigen Verjährungsfrist durchzuführen. Dabei wird insbesondere ein möglicher Bedarf an einer Referenz-DNA-Analyse berücksichtigt.

Überprüfung der Politik

Diese Politik als Ganzes wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst, je nach den verschiedenen Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Neubewertung der Dopingrisiken im Faustball, die erhaltenen Informationen, neue Nachweismethoden, die Empfehlungen der Labors / APMU und das Budget der **IFA**.

Beschlossen vom IFA Präsidium am 21. Mai 2023.